

Antrag fallen läßt, so will ich ihn wieder aufnehmen.

Präsident: Dann würde er aber nur mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden aufgenommen werden können. Er kann erst motivirt werden nach jetziger Sachlage, bedarf aber der Unterstützung der Hälfte der Kammer.

Abg. Eisenstück: Ich habe über den Gegenstand gar nicht gesprochen, weil ich die Zahl der Sprecher nicht vermehren wollte. Aus dem, was gesprochen worden, hat sich so viel klar hervorge stellt, daß ein großer Theil des Civil-, des Criminal- und Polizeirechts in dieses beantragte Gesetz möchte eingepaßt und eingeschachtelt werden, besonders die Lehre von den Dienstbarkeiten. Denn es ist gesprochen worden, es würden große Beschädigungen an den Grundstücken stattfinden, wenn Vieh darüber getrieben würde. Ich muß noch bemerken, daß ländliches Eigenthum keineswegs bloß Felder sind, sondern daß dazu auch Scheunen, Gebäude, Ställe gehören; denn ländliches Eigenthum und Grundeigenthum ist nicht gleichbedeutend. Nun kamen Schweine, Gänse, Tauben an die Reihe. Daß Schafvieh hätte ich auch nicht weggelassen, denn es thut dem Eigenthum den meisten Schaden, wenigstens mehr, als die unglücklichen Schweine, über die man so ausführlich sich verbreitet hat. Wenn man angedeutet hat, was auch ein Gegenstand des Gesetzes sein müsse; daß allgemein verboten werden müsse, Vieh zu halten, wenn es nicht ausgewintert werden könnte, so ist das ein Gegenstand, der nicht so allgemein ausgesprochen werden kann. Im Gebirge, wo ganze Ortschaften von der Viehzucht leben und nicht so viel erbauen können, wo jeder Häusler eine Kuh hält und das Futter kaufen muß, werden da nicht die Leute um ihr Brod gebracht? Das geht noch viel weiter. Es kommt hier hinein noch die ganze Wasserdisziplin, die Strom- und Uferdisziplin. Alles kann Schaden thun. Zum ländlichen Eigenthum gehören auch Baumpflanzungen. Da giebt es auch Baumfrevel. Wenn Alles dieses in das neue Gesetz aufgenommen werden sollte, da würde wohl zu viel angemuthet, da würde ein schönes Potpourri von Römischen, Deutschen, Sächsischen, Lausitzischen, allgemeinen und partikularen Rechten, Rechtsgewohnheiten und Sitten herauskommen. Auf so ein Gesetz kann ich mich nicht freuen. Ich muß darauf zurückkommen, daß dieses ganze Gesetz von dem Antragsteller nicht gewünscht worden ist; denn der Antrag ist eigentlich gerichtet gegen Felddeuben, nicht gegen alle Beschädigungen und Beeinträchtigungen auf dem Lande bei der Dekonomie, und hätte ich noch eine Ungewißheit gehabt, so wäre sie gelöst worden durch die Aeußerung des Abgeordneten, daß es ihm darum zu thun sei, daß den Felddeuben soviel wie möglich möge gesteuert werden. Ich gebe zu, daß unsere Gesetzgebung in diesen polizeilichen Beziehungen mangelhaft ist, ich gebe zu, daß sie an hundert Orten verborgen liegt, und daß es an der Zeit ist, sie einmal auszupacken. Ich halte aber dafür, daß man die Regierung nicht darum angehen könne, die verschiedenen Gegenstände in einem Gesetze zusammenzufassen. Der Bericht der II. Kammer über das

Strafgesetzbuch liegt vor, und da hat man sich über den Felddiebstahl verbreitet. Was nun das Criminelle betrifft, so scheint es damit abgethan, und ich habe in dem Laufe der Diskussion so viel ersehen, daß man besonders auf polizeiliche Rücksichten für einen Theil des ländlichen Eigenthums, für Feld und Wiesen sich würde beschränken müssen. In dieser Art erlaube ich mir, den aufgenommenen Antrag zu motiviren.

Präsident: Ich frage nun, ob der vormalige Eunofche, nunmehr Eisenstück'sche Antrag unterstützt wird? Derselbe findet nicht ausreichende Unterstützung.

Hiermit endigte die heutige Sitzung um 2½ Uhr. Die nächste Sitzung wurde auf Mittwoch um 10 Uhr anberaumt und als Tagesordnung festgestellt: Die Fortsetzung der Berathung über den vorliegenden Bericht, sowie die Verlesung des schon heute auf der Tagesordnung befindlichen Berichts der 3. Deputation über die Petition des Abgeordneten Bische, die Schutzunterthänigkeit und den Stuhlzins betreffend, und endlich die Berathung über den Bericht der I. Deputation, die Actienvereine betreffend.

Vier und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 9. Januar 1837.

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (Nachträgliche Abstimmung über Art. 125. II. Theil VI. Kapitel: Von den Verletzungen der persönlichen Freiheit. Art. 136 — 148). —

Die Sitzung (36 Mitglieder sind anwesend) beginnt nach 11 Uhr. Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen. Nach einigen kleinen Berichtigungen bemerkt

Prinz Johann: Es ist am Schlusse des Protokolls angeführt, daß ein Beschluß gefaßt worden sei, den Artikel 149. und einige folgende in geheimer Sitzung zu verhandeln. Es ist mir davon Nichts erinnerlich; denn nach der Landtagsordnung kann ein Beschluß, einen Gegenstand in geheimer Sitzung zu berathen, nur nach hinreichender Unterstützung selbst in geheimer Sitzung gefaßt werden. Mein Antrag würde daher von der zureichenden Anzahl Mitglieder zuvor unterstützt sein müssen.

Nachdem hierauf der Königl. Commissair D. Groß nach den Bemerkungen Sr. Königl. Hoheit den Vorschlag, die Artikel 149. bis mit 154. in geheimer Sitzung zu berathen, zum Antrag des Ministeriums gemacht hat, stellt der Präsident die Frage: Ob dieser Antrag angenommen werde? Was einstimmig geschieht.

Hierauf erinnert Graf Einsiedel: Ich bemerke nicht, daß eine Aeußerung, die ich zu der 125. S. gemacht habe, in dem Protokoll erwähnt worden sei. Es war der Fall zu bedenken, daß wohl nicht ganz deutlich im Gesetzentwurf bemerkt ist, ob mit Gewißheit eine Verheimlichung anzunehmen sei, wenn, wie wohl der Fall sein könnte, Eine, die sich lange innegehalten, ein Kind glücklich zur Welt bringt und durch vertraute Personen für Alles gesorgt hat, auch es nachher